



STADT RÜTHEN
Der Bürgermeister

Vorlage für den/die

- Fachausschuss:
- Haupt- und Finanzausschuss
- Stadtvertretung

Vorlage Nr.	
Datum	12.06.2013
Fachbereich	Stadtentwicklung
Fachbereichsleiter	Herr Janning
Sachbearbeiter	Herr Ohrmann

- öffentlich nichtöffentlich

Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) durch Neuaufnahme des § 8a "Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen" zum 01.01.2020;
hier: Beschlussfassung eines gemeindlichen Straßen- und Wegenkonzepts für die Jahre 2021 bis 2025

Auswirkungen auf den
Haushalt:

Mittel stehen zur Verfügung	Einverständnis FB
Haushaltsstelle:	1

Erläuterung: Sachdarstellung, Begründung, Folgekosten, ggfls. Deckungsvorschlag

In seiner Sitzung am 18.12.2019 hat der Landtag NRW das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW verabschiedet, welches die Neueinführung des § 8a vorsieht. Der Beschlussfassung ist eine lange politische Diskussion hinsichtlich einer möglichen vollständigen Abschaffung von Straßenbaubeiträgen in Nordrhein-Westfalen voraus gegangen.

Der nunmehr beschlossene neue § 8a enthält ergänzende Vorschriften für die Durchführung zukünftiger Straßenbaumaßnahmen und der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Neben der zukünftigen Verpflichtung der Kommune zur Erstellung eines gemeindlichen Straßen- und Wegenkonzepts (Abs. 1 u. 2) regelt der Paragraph in den weiteren Absätzen Einzelheiten bzgl. der Vorgabe einer verbindlichen Anliegerversammlung (Abs. 3 u. 4), der nochmaligen Klarstellung der satzungsrechtlichen Möglichkeit zur Einräumung einer sog. Eckgrundstückermäßigung sowie der Festlegung einer Tiefenbegrenzung (Abs. 5) und abschließend in den Absätzen 6 und 7 zu möglichen Zahlungserleichterungen eines festgesetzten Straßenbaubeitrages.

Neben der zuvor aufgeführten Beschlussfassung hat das Plenum auch den Landeshaushalt 2020 mit einer darin enthaltenen Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von

65 Mio. € verabschiedet. Eine diesbezügliche Förderrichtlinie zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen wurde am 03.04.2020 seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) veröffentlicht. Diese sieht u. a. nach Nr. 5.1 eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenbaumaßnahme vor.

Zu der vorgenannten Förderrichtlinie wurde erstmalig mit Datum vom 14.07.2020 ein sog. FAQ-Katalog seitens des Städte- und Gemeindebundes an die Mitgliedsstädte und -gemeinden versandt (zwischenzeitlich bereits 2 x fortgeschrieben), welcher zwischen Vertretern des MHKBG und des Städte- und Gemeindebundes erarbeitete Rechtsansichten zur praktischen Umsetzung der zuvor aufgeführten politischen Vorgaben gibt. Dieser beginnt unter A. hinsichtlich der Auslegungsfragen damit, dass es nach der Förderrichtlinie weder ein Anspruch der Kommunen auf Fördermittel (bei entsprechender Erfüllung der Antragsvoraussetzungen) noch der Beitragspflichtigen auf Antragstellung durch die Kommunen gibt.

Gleichwohl steht fest, dass die Kommunen mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW verpflichtet sind, ein sog. Straßen- und Wegekonzept fortlaufend vorzuhalten, welches mind. alle zwei Jahre fortzuschreiben ist.

Mit neuestem Schreiben vom 14.10.2020 teilt der Städte- und Gemeindebundes mit, dass ab sofort Förderanträge auf Auszahlung gestellt werden können. Voraussetzung dafür ist u. a. die Verabschiedung des zuvor genannten Straßen- und Wegekonzepts durch das dafür zuständige gemeindliche Beschlussorgan. Die ausweislich des vorgegebenen Musters in der Stadt Rüthen geplanten Unterhaltungs- sowie Straßenausbaumaßnahmen nach KAG NRW sind in dem als Anlage beigefügten Straßen- und Wegekonzept aufgeführt.

Abschließend sei noch erwähnt, dass der erste Antrag auf Auszahlung einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent unmittelbar nach Entstehen der sog. sachlichen Beitragspflicht für den Gehwegbau an der Straße „Lange Straße“ (K 45) in der Ortschaft Meiste der Stadt Rüthen der NRW.Bank in Münster zur Bewilligung vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt das der Beschlussvorlage anliegende Straßen- und Wegekonzept.

Weiken

Anlage